regeln zur ausbauernden Erhaltung und Bermehrung ber auch beshalbeine große Rolle, weil in dem 16. Urt. fieht, daß, wo Sachs. Gifenerzeugung. (Un die 4. Deputation.) bas Gesethuch nicht ein hoberes Mag ber Gefangnifftrafe por-

Auf der Tagesordnung befindet fich die Fortsetzung ber befondern Berathung über ben Criminalgesetzentwurf, und nachdem er die Rednerbuhne betreten, bemerkt

Referent Pring Johann: 3ch erlaube mir eine Unfrage; fie betrifft ben geftern behandelten Urtifel 11. 3ch hatte mich anheischig gemacht, die Beranberungen, welche in dem Gri= minalgesetbuche vorgenommen werden follen, der Rammer vor= jutragen. Diefe Beranderungen find aber giemlich tiefgreifend, und jum Theil ift es nicht moglich, fie ju überfeben, weil bie Protofolle über ben fpeziellen Theil noch nicht gebruckt find, und ich wurde baber um die Erlaubniß bitten, fie fpater vortragen ju fonnen. Bas jedoch bie Beranberungen über ben allgemei= nen Theil betrifft, fo fcheint es munschenswerth, baß fie bald vorgelegt werden. Ich finde es baher angemeffen, ben 11. Ur= titel betreffende Puncte und die als Confequeng aus ihm fliegen= ben fofort an bie Rammer gelangen zu laffen, damit fich bie Deputation über die Beschluffe zu tem allgemeinen Theil berathen fann. Sollte nachften Montag die Bera:hung uber bas Criminalgesegbuch ausgesett und vielleicht ber Bericht über die Bannrechte eingeschoben werben, fo wurde ich mir erlauben, ben nachften Tag bie Borichlage zum allgemeinen Theile als Confequeng bes Urt. 11. ber Rammer vorzulegen, ehe mir gur Za= gesordnung übergehn.

Staatsminifter v. Ronnerig: Ich habe es ber Rammer ju überlaffen, was fie als Folgen bes geftern gefaßten Befchluf= fes ansehen will. Mur erlaube ich mir zu bemerken, bag burch Bestimmungen und einzelne Puncte ber 3weck fcwerlich erreicht werben fann. Es ift durch ben geftern gefaßten Befolug bie gange Confequeng bes Criminal: Gefetbuchs wefentlich alterirt worden. Die vorgeschlagenen Strafbestimmungen beruhen burchaus auf der Unficht, daß Gefangnifftrafe bis zu brei Monaten in ten Ortsgefangniffen verbuft werden follen. Ich weiß nicht, wie man nun noch eine Einheit hineinzubringen gebenft, ba bas Daß einer Gefangniß. strafe von brei Monaten in bem gangen Gefetbuche eine große Rolle fpielt. Wie aus ber bem Deputations=Berichte beigefüg= ten Zabelle, G. 220., fich ergiebt, find pielleicht 20 Urten von Berbrechen im bochften Grab mit Gefangnifftrafe von brei Dlo= naten bebrobet. Ueber viele berfelben ift bereits abgestimmt. Mun aber ift es ein großer Unterschied, ob biefe Gefangnifftrafe in bem Ortogefangniß ober in bem Centralgefangniß verbußt werden foll, theils weil bie Thater bann bas Land hindurch vielleicht zwanzig Meilen weit transportirt werben muffen, was ihnen fcon ein unangenehmes Gefühl fein muß, theils aber auch beshalb, weil fie ihren burgerlichen und Familienverhaltniffen mehr entfernt werden und mithin der Pflege ihrer Familien weniger genießen und andererfeits ihre eigenen Ungelegenheiten leis ten konnen, als bies in ben Ortsgefangniffen geschehen kann. Es fpielt aber auch jene Bestimmung insofern eine bebeutende Rolle, als die Berbrechen, welche burch Landesgefangniß verbußt werden follen, feine entehrenden Berbrechen find. Endlich fpieltes

bas Gefetbuch nicht ein hoheres Mag ber Gefängnifftrafe vorfchreibt, bas Gefangnignur bis brei Monate erkannt werben foll. Es ift in ben fpeziellen Strafbestimmungen fehr oft gefagt: "mit Gefangniß ober Arbeitshaus," ohne bas Mag ber Gefangnifftrafe anzugeben. Sier ift nun allemal verftanben, bag bie Befangnififtrafe bis brei Monate geht. Rach dem geftern gefagten Befchluffe aber wurde dies umgeandert, und Arbeitshaus icon nach zwei Monaten eintreten muffen. Es wird baber nothwenbig fein, alle Abstimmungen über bie vorgefchlagenen Strafen, bie ichon erfolgt find, nochmals vorzunehmen; ba man nicht wiffen fann, von welcher Boraussehung die Kammermitglieder bei jenen Strafbestimmungen ausgegangen find, ob von ber Unficht des Entwurfs, daß die Gefangnifftrafen bis brei Monate erkannt werben fonnen, ober von ber entgegengesetten, benn es ift ein großer Unterschied, ob Arbeitshaus nachzwei Monaten ober nach drei Monaten eintritt. Uebrigens ift auch in andern Gefethi: dern zwifden ben gewöhnlichen Gerichtsgefangniffen und bem Centralgefangniß ein Unterschied gemacht. Ich habe bier nur die Unguträglichkeiten erwähnen wollen, auf bie man burch ben geftrigen Beschluß hingeführt worben, und muß es ber Rammer lediglich überlaffen, ob fie diefelben gu vermeiben im Stande jei ?

Referent Prinz Johann: Ich wollte damit Nichts weiter fagen. Ich bin überzeugt, auch die speziellen Artikel mussen durchgegangen werden, und ich werde es für Pflicht halten, zu sehen, wie weit wir kommen konnen.

v. Carlowit: Die Grunde, welche jest von Geiten bes Brn. Staatsminiftere entwickelt worden find, find jum Theil ichon geftern vernommen worden. In biefer Beziehung habe ich Michts weiter hingugufügen ober ju wiberlegen; es ift bies eine abgethane Sache. Allein ich meinestheils fann auch feineswegs bie Beforgniffe theilen, bie man aus meinem geftrigen Umenbement hat folgern wollen. Das Gefangniß als Gefangnig fommt inbem Gefegentwurfe, und zwar in bem allgemeinen Theile ba, wo es fich bavon handelt, welche Strafgattungen es geben folle, als Gefängniß überhaupt und ohnenabere Unterscheidung vor. Es ift eine Frage untergeordneter Ratur, ob es ein Landesge= fångniß und ein Drisgefangniß geben foll. 3ch fann Nichts bagegen haben, daß die Deputation unferer Rammer bie Frage, ob auch andere Bestimmungen bes Gefegentwurfs in Folge meines Umenbements einer Menderung unterliegen burften, reiflich ermagen und alebann an bie Rammer barüber Bortrag erftatten foll. Infofern behalte ich baher mir nur jedes weitere Wortbis ju biefem Bortrage felbft bevor, und bemerte nur noch, bag mein Umenbement nicht erft von geftern ift, fondern, bag es ber Ram= mer fcon bekannt fein mußte, ehe fie felbft ben 1. Urt. bes all: gemeinen Theils berieth. Bei ber Faffung zu bem 11. Artifel wurde insonderheit ichon erklart, daß ein Mitglied ber Deputa= tion nicht einverstanden fei mit dem Gefegentwurfe und dem De= putations : Gutachen. Sonach konnte jedes Kammermitalieb von vorne herein fich die Frage ftellen, ob vielleicht in Folge ber Unnahme bes Umenbements einzelne Menberungen bei ben